

**Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung  
zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2020  
24. November 2020**

**Fach: Öffentliches Finanzwesen, Wirtschaftslehre**

**Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.**

**Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.**

## Teil I

### Öffentliches Finanzwesen

#### 1. Aufgabe - Haushaltsdurchführung

(19 Punkte)

a) (10 Punkte)

Prüfung der einzelnen Minderaufwendungen und Mehrerträge zur Deckung des Mehraufwandes in Höhe von 150.000 EUR

- In den zahlungswirksamen Erträgen aus Zuweisungen und Umlagen sind ausschließlich zweckgebundene Spenden zur Finanzierung von Aufwendungen zur Instandhaltung der Sportstätten enthalten. Dementsprechend besteht zwischen diesen Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen eine Zweckbindung gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SächsKomHVO, da die Stadt aufgrund der Spendenaufgabe rechtlich verpflichtet ist, die Mittel für die Instandhaltung der Sportanlagen zu verwenden. Aufgrund der Zweckbindung besteht eine unechte Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 SächsKomHVO. Somit sind die 100.000 EUR zahlungswirksame Mehrerträge aus Zuweisungen und Umlagen zur Deckung der Mehraufwendungen für die Instandhaltung der Sportstätten heranzuziehen.
- Die zahlungswirksamen Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, die Benutzungsgebühren betreffen, fallen voraussichtlich um 30.000 EUR höher aus als im Haushaltsplan veranschlagt. Diese zahlungswirksamen Mehrerträge könnten eine Deckungsquelle gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 SächsKomHVO sein. Voraussetzung wäre, dass sowohl die Deckungsquelle als auch das Deckungsziel in einem Budget liegen. Dies ist gemäß Sachverhalt gegeben. Zudem darf es sich bei der Deckungsquelle gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 nicht um Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen handeln. Dies ist bei Benutzungsgebühren nicht der Fall. Dementsprechend stellen die zahlungswirksamen Mehrerträge aus Benutzungsgebühren eine Deckungsquelle für die Mehraufwendungen für die Instandhaltung der Sportstätten dar. Es liegt ebenfalls eine unechte Deckungsfähigkeit vor.
- Die Minderpersonalaufwendungen in Höhe von 100.000 EUR gegenüber dem Haushaltsplan können nicht als Deckungsquelle für Mehraufwendungen im Budget herangezogen werden, da diesbezüglich ein entgegenstehender Haushaltsvermerk besteht. Diese Aufwendungen sind mit Personalaufwendungen anderer Budgets zu einem Deckungskreis gemäß § 20 Abs. 2 SächsKomHVO zusammengefasst. Dies steht somit der budgetinternen echten Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomHVO entgegen.
- Die Minderaufwendungen aus Abschreibungen in Höhe von 30.000 EUR gegenüber dem Haushaltsplan können nicht als Deckungsquelle zur Finanzierung der Mehraufwendungen für Instandhaltung herangezogen werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der budgetinternen echten Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomHVO. Allerdings bedingt § 20 Abs. 1 S. 2 SächsKomHVO die Zahlungswirksamkeit der Deckungsquelle. Diese ist bei Minderaufwendungen aus Abschreibungen nicht gegeben.
- Die Geschäftsaufwendungen in den sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden voraussichtlich um 30.000 EUR niedriger ausfallen als geplant. Dieser zahlungswirksame Minderaufwand kann gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomHVO als Deckungsquelle für den Mehraufwand für Instandhaltung der Sportstätten herangezogen werden. Voraussetzung für diese echte Deckungsfähigkeit wäre ein ge-

meinsames Budget. Dies ist gemäß Sachverhalt gegeben. Zudem muss die Deckungsquelle zahlungswirksam sein. Dies ist bei den Geschäftsaufwendungen gegeben, was am Teilfinanzhaushalt zu erkennen ist. Dementsprechend besteht zwischen den Mindergeschäftsaufwendungen und den Mehraufwendungen für Instandhaltungen echte Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomHVO.

b) (3 Punkte)

Bei den für 2020 veranschlagten Planungsleistungen handelt es sich um Investitionsauszahlungen im Finanzhaushalt. Die voraussichtlich nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigung in Höhe von 50.000 EUR kann gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO in Folgejahre übertragen werden. Der Haushaltsansatz bleibt längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar. Ein entsprechender Übertragungsvermerk im Haushaltsplan ist dafür nicht notwendig. Da die Turnhalle frühestens in 2021 in Benutzung genommen werden kann, ist eine Übertragung des Haushaltsansatzes bis zum Ende Haushaltsjahres 2023 auf jeden Fall möglich.

c) (4 Punkte)

Für die Errichtung der Turnhalle ist im Haushaltsjahr 2020 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.200.000 EUR veranschlagt. Dies fordert § 75 Abs. 1 S. 2 SächsGemO. Die Stadt Sachsenperle ist gemäß § 75 Abs. 4 SächsGemO an diesen Ansatz sachlich gebunden. Insofern kann die Stadt gemäß § 81 Abs. 1 SächsGemO nur bis zur Höhe von 1.200.000 EUR vertragliche Verpflichtung eingehen, die zu Auszahlungen in Folgejahren führen. Es ist nun zu prüfen, ob eine überplanmäßige Verpflichtung gemäß § 81 Abs. 5 SächsGemO eingegangen werden kann. Die Voraussetzung wäre unter anderem das Vorliegen eines dringenden Bedarfs. Dieser kann anhand des Sachverhalts nicht abschließend geprüft werden. Darüber hinaus darf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten werden. Gemäß Sachverhalt enthält der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltssatzung nur die Verpflichtungsermächtigung für die Turnhalle. Insofern würde eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung zu einer Erhöhung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen führen. Dementsprechend kann eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gemäß § 81 Abs. 5 SächsGemO nicht realisiert werden. Wenn die Stadt Sachsenperle weiterhin beabsichtigt, im Haushaltsjahr 2020 eine höhere vertragliche Verpflichtung einzugehen, kann dies nur durch eine Nachtragssatzung gemäß § 77 SächsGemO erfolgen.

d) (2 Punkte)

Gemäß § 81 Abs. 1 SächsGemO bedarf es im Rahmen der Haushaltssatzung nur dann einer Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, wenn diese zu Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen führt. Die Leasingrate für den Rasentraktor ist jedoch ein auszahlungswirksamer Aufwand des Ergebnishaushaltes. Deshalb ist hier keine Verpflichtungsermächtigung notwendig und möglich.

## **2. Aufgabe – Haushaltssatzung**

(20 Punkte)

a) (8 Punkte)

Es ist der Ausgleich im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt gesondert zu prüfen.

### Ausgleich Ergebnishaushalt

Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 1 SächsKomHVO ist ein Ausgleich des Gesamtergebnisses im Haushaltsjahr selbst anzustreben. Dabei kann das ordentliche Ergebnis mit dem Sonderergebnis verrechnet werden. Gemäß § 1 der Haus-

haltssatzung des Jahres 2020 weist die Stadt Lausitzperle ein ordentliches Ergebnis von -750.000 EUR aus. Da das Sonderergebnis 50.000 EUR beträgt, beläuft sich das Gesamtergebnis auf -700.000 EUR. Im Haushaltsjahr 2020 erreicht die Stadt Lausitzperle demnach keinen ausgeglichenen Ergebnishaushalt.

Gemäß § 72 Abs. 3 S. 2 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 SächsKomHVO kann für den Ausgleich auch auf Ergebnisse der Vorjahre zurückgegriffen werden. Der Ergebnishaushalt wäre demnach auch ausgeglichen, wenn das negative Gesamtergebnis durch ausreichend Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis oder aus dem Sonderergebnis ausgeglichen werden kann. Die Stadt Lausitzperle verfügt gemäß Jahresabschluss zum 31.12.2018 über 11 Mio. EUR Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis und 1 Mio. EUR Rücklage aus dem Sonderergebnis. Des Weiteren ist für das Haushaltsjahr 2019 ein positives Ergebnis in Höhe von ca. 200.000 EUR avisiert. Die Rücklagen werden demnach nicht durch das Jahresergebnis 2019 aufgebraucht. Das erwartete negative Gesamtergebnis für das Haushaltsjahr 2020 kann also durch entsprechende Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Die Stadt Lausitzperle verfügt damit für das Haushaltsjahr 2020 über einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt.

#### Ausgleich Finanzhaushalt

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO gilt der Finanzhaushalt als ausgeglichen, wenn aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die ordentliche Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Die Stadt Lausitzperle veranschlagt für das Haushaltsjahr 2020 einen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 600.000 EUR. Die Kredittilgung soll im Jahr 2020 300.000 EUR betragen. Gemäß Aufgabenhinweis hat die Stadt Lausitzperle keine Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Somit kann die Tilgung aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abgedeckt werden. Die Stadt Lausitzperle verfügt somit für das Haushaltsjahr 2020 über einen ausgeglichenen Finanzhaushalt.

b) (4 Punkte)

Gemäß § 81 Abs. 4 SächsGemO sind Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung nur insoweit genehmigungspflichtig, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2020 ist ein Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.000 TEUR veranschlagt. Davon gelangen voraussichtlich 1.500 TEUR im Jahr 2021 zur Auszahlung, 1.000 TEUR kommen voraussichtlich im Jahr 2022 und 500 TEUR im Jahr 2023 zur Auszahlung. Lediglich für das Haushaltsjahr 2023 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.000 TEUR geplant. Dementsprechend ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur für den Auszahlungsbetrag in Höhe von 500 TEUR von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

c) (2 Punkte)

Die Stadt Lausitzperle erwartet zum 31.12.2019 einen Bestand an Liquididen Mitteln in Höhe von 8.800 TEUR. Sollte sich der Haushaltsplan 2020 exakt realisieren, ergäbe sich im Jahr 2020 ein Abfluss von Liquididen Mitteln in Höhe von 400 TEUR. Somit ergäbe sich zum 31.12.2020 ein Bestand an Liquididen Mitteln in Höhe von 8.400 TEUR.

d) (6 Punkte)

(1) Gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsGemO kann die Stadt Lausitzperle während der vorläufigen Haushaltsführung Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben. Mit Vollzug der Haushaltssatzung ist dann eine endgültige Erhebung vorzunehmen. Wenn der Hebesatz der Gewerbesteuer erhöht werden soll, wirkt dies gemäß § 76 Abs. 3 S. 1 SächsGemO auf den 01.01.2020 zurück. Allerdings ist zu be-

achten, dass gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 GewStG der Gewerbesteuerhebesatz nach dem 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden darf.

- (2) Die Stadt Lausitzperle übt hier als notwendige Aufgabe die Kinderbetreuung aus. Diese Aufgabe will sie fortführen, ist aber aufgrund der Schäden an der Wasserleitung daran gehindert. Um diese notwendige Aufgabe fortzuführen ist eine Reparatur der Schäden unaufschiebbar. Gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 SächsGemO darf die Stadt Lausitzperle in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen und Auszahlungen leisten, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Stadt kann somit zur Beseitigung der Schäden Firmen beauftragen.

### **3. Aufgabe – Jahresabschlussarbeiten/Buchführung**

(17 Punkte)

a) (9 Punkte)

- (1) Mit dem Eingang des Geldes geht die Stadt zugleich eine Verpflichtung ein, das Gemälde zu erwerben. Es entsteht somit eine sonstige Verbindlichkeit, die gemäß § 36 Abs. 1 SächsKomHVO zu passivieren ist.

Buchungssatz:

1711 Bank an 2791 weitere sonstige Verbindlichkeiten 200.000 EUR

- (2) Mit dem Ankauf des Gemäldes selbst vollzieht sich ein Aktivtausch in der Bilanz. Das Gemälde ist nun als nicht abnutzbares Anlagegut gemäß § 36 Abs. 1 SächsKomHVO in der Bilanz der Stadt Sachsenperle zu aktivieren.

Buchungssatz:

051 Kunstgegenstände an 1711 Bank 200.000 EUR

Mit dem Erwerb des Gemäldes ist zeitgleich die Auflage des Spenders erfüllt. Somit ist keine Verbindlichkeit mehr zu passivieren. Die sonstige Verbindlichkeit ist nun in einen passiven Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen gemäß § 36 Abs. 6 SächsKomHVO umzugliedern.

Buchungssatz:

2791 weitere sonstige Verbindlichkeiten 200.000 EUR

an 211 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen 200.000 EUR

- (3) Die durch die Expertise bescheinigte Wertsteigerung auf 300.000 EUR ist nicht abzubilden. Vermögensgegenstände sind gemäß § 89 Abs. 5 S. 1 SächsGemO i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SächsKomHVO höchstens mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Dies bedeutet, dass nur tatsächlich realisierte Gewinne abzubilden sind. So lange sich das Gemälde im Eigentum der Stadt befindet, ist es maximal mit 200.000 EUR zu bewerten. Eine Jahresabschlussbuchung unterbleibt damit.

b) (6 Punkte)

Bei Lieferung wurde die Kamera gemäß § 36 Abs. 1 SächsKomHVO als Gegenstand des Anlagevermögens aktiviert. Bei der Bezahlung mit Inanspruchnahme der Kaufpreisreduzierung werden nachträglich die Anschaffungskosten gemindert. Es liegt eine Anschaffungskostenminderung gemäß § 38 Abs. 1 SächsKomHVO vor.

Buchungssatz:

2511 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung 920 EUR

an 074 Betriebs- und Geschäftsausstattung 138 EUR

1711 Bank 782 EUR

Nach Inanspruchnahme der Kaufpreisminderung betragen die Anschaffungskosten nur noch 782 EUR. Somit wäre zu prüfen, ob die Regelung des § 44 Abs. 5 SächsKomHVO zur Anwendung kommt. Demnach wären die Anschaffungskosten sofort als Aufwand zu verbuchen. Die Kamera ist ein bewegliches und abnutzbares Anlagegut, das selbständig nutzbar ist und die Anschaffungskosten sind geringer als 800 EUR. Somit ist die Aktivierung der Kamera aufzulösen und ein Aufwand gemäß § 44 Abs. 5 SächsKomHVO zu erfassen.

Buchungssatz:

4253 Aufwand für Gegenstände mit AK <= 800 EUR 782 EUR

an 074 Betriebs- und Geschäftsausstattung 782 EUR

c) (2 Punkte)

Die Stadt hat zum Jahresabschluss 31.12.2018 einen Passiven Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 39 Abs. 2 SächsKomHVO in Höhe von 2.900 EUR gebildet. Für das Jahr 2019 ist ein anteiliger Ertrag für 12 von 60 Monaten zu erfassen.

Buchungssatz:

2911 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

an 3321 Ertrag aus Benutzungsgebühren 600 EUR

#### **4. Aufgabe – Inventur und Vorratsbewertung**

(14 Punkte)

a) (6 Punkte)

Es gibt folgende Erleichterungen:

Variante 1) Verlegte Inventur gemäß § 35 Abs. 3 SächsKomHVO

- Körperliche Bestandsaufnahme kann bis 3 Monate vor dem Bilanzstichtag und bis 2 Monate nach dem Bilanzstichtag erfolgen
- Allerdings muss es ein geeignetes Vor- bzw. Rückrechnungsverfahren geben, das den Bestand zum 31.12. ermittelt.

Variante 2) Permanente Inventur gemäß § 35 Abs. 2 SächsKomHVO

- Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann für diverse Zeiträume verzichtet werden, wenn es ein geeignetes Buchinventurverfahren gibt, das den Bestand zum jeweiligen Zeitpunkt verlässlich bestimmen kann.
- Erleichterung: keine körperliche Bestandsaufnahme
  - o bei beweglichen Gegenständen bis maximal 5 Jahre

- bei unbeweglichen Gegenständen bis maximal 10 Jahre
- Verzicht auf körperliche Bestandsaufnahme im Rahmen der Folgeinventur

## b) (2 Punkte)

Gemäß § 35 Abs. 4 SächsKomHVO kann der Bürgermeister für diverse Gegenstände die Befreiung von der Inventur anordnen. Voraussetzungen ist, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten (ggf. vermindert um einen Vorsteuerabzug)  $\leq$  800 EUR betragen. Zudem muss es sich um bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handeln. Beides trifft auf den Sachverhalt zu. Somit wäre eine Befreiung von der Inventur durch den Bürgermeister möglich. Liegt diese nicht vor, sind die Geräte zu inventarisieren.

## c) (6 Punkte)

- (1) Bei Annahme der Verbrauchsfolgefiktion First-in-first-out setzten sich die 20.000 kg des Schlussbestandes aus den letzten Lieferungen zusammen.

Somit ergeben sich für die 20.000 kg folgende Anschaffungskosten:

$10.000 \text{ kg} * 0,14 \text{ EUR/kg} + 10.000 \text{ kg} * 0,16 \text{ EUR/kg} = 3.000,00 \text{ EUR}$   
Die Anschaffungskosten je kg betragen 0,15 EUR.

- (2) Bei Streusalz handelt es sich um Umlaufvermögen. Somit kommt das strenge Niederstwertprinzip gemäß § 44 Abs. 7 SächsKomHVO zur Anwendung. Demnach wäre anstelle der Anschaffungskosten ein niedrigerer Marktwert anzusetzen. Die Anschaffungskosten betragen gemäß (1) 0,15 EUR/kg und der Marktpreis zum 31.12.2019 0,14 EUR/kg. Insofern ist der Schlussbestand zum 31.12.2019 mit  $0,14 \text{ EUR/kg} * 20.000 \text{ kg} = 2.800 \text{ EUR}$  zu bewerten.

Anpassungsbuchung:

4281 Verbrauch von Vorräten    an    083 Betriebsstoffe 200 EUR

## Teil II

### Wirtschaftslehre

#### 1. Aufgabe

(insg. 8 Punkte)

- (a) Erläutern Sie **kurz** den Unterschied zwischen BIP und BNE!    (1 Punkt)

**BIP – Bruttoinlandsprodukt**

Wert aller Waren und Dienstleistungen, die **in einer Volkswirtschaft** in einem bestimmten Zeitraum produziert worden sind.

**BNE – Bruttonationaleinkommen**

Wert aller Waren und Dienstleistungen, die **von den Bewohnern eines Staates** in einem bestimmten Zeitraum produziert worden sind.

- (b) Unterscheiden Sie die idealtypischen Wirtschaftsordnungen „freie Marktwirtschaft“ und „Zentralverwaltungswirtschaft“ anhand der Merkmale    (2 Punkte)

- *Eigentum an Produktionsmittel* und  
freie Marktwirtschaft – Privateigentum  
Zentralverwaltungswirtschaft – Staatseigentum (Volkseigentum)

- **Zielsetzung der Betriebe!**  
freie Marktwirtschaft – Gewinnmaximierung  
Zentralverwaltungswirtschaft – Planerfüllung

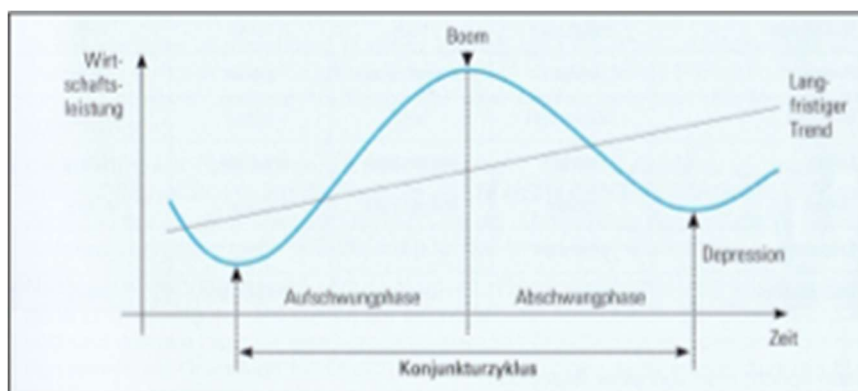
- (c) Nennen Sie zwei Merkmale des vollkommenen Marktes! (2 Punkte)  
Homogenität der Güter  
vollständige Markttransparenz der Anbieter/Nachfrager  
o.ä.
- (d) Entscheiden Sie, ob folgende Aussagen wahr (w) oder falsch (f) sind! (3 Punkte)
- |  | (w)                                 | (f)                                 |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| (d1) Ein Beispiel für einen wirtschaftspolitischen Zielkonflikt ist die Beziehung zwischen Preisniveaustabilität und Wirtschaftswachstum.            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| (d2) Für die EZB ist das geldpolitische Ziel der Preisniveaustabilität bei einer Inflationsrate kleiner als 1% erfüllt.                              | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| (d3) Das Ziel der Vollbeschäftigung ist gemäß Stabilitätsgesetz dann erfüllt, wenn in der Volkswirtschaft die Zahl der offenen Stellen Null beträgt. | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |

**2. Aufgabe:**

(13 Punkte)

- (a) Der Begriff Rezession wird üblicherweise im Zusammenhang mit Konjunktur verwendet. Erklären Sie kurz, was man unter Konjunktur versteht und skizzieren ihren Verlauf. Zeigen Sie dort auch die weiteren Phasen im Konjunkturverlauf ein! (4 Punkte)

Konjunktur bezeichnet die wirtschaftliche Lage einer Volkswirtschaft im Zeitablauf. Als Maßstab dient die Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsproduktes.



Andere Bezeichnungen:  
Aufschwung – Expansion  
Boom – Hochkonjunktur  
Abschwung – Rezession  
Depression - Konjunkturtief



(b) Da eine zurückhaltende Investitionsneigung in der aktuellen Pandemiekrise von privaten Unternehmen zu erwarten ist, müssten die Bundesrepublik und ihre Bundesländer einschließlich der Kommunen diesem Verhalten entgegenwirken.

(b1) Beschreiben Sie anschaulich zwei Möglichkeiten, wie der deutsche Staat im Rahmen seiner Fiskalpolitik einer anhaltenden Rezession entgegenwirken könnte! (4 Punkte)

**Einnahmen-/Ausgabenpolitik**

*Variation öffentlicher Einnahmen* → Steuersenkungen bei Ertragssteuern aber auch der Umsatzsteuer mit dem Ziel einer Erhöhung der privaten Kaufkraft.

*Variation öffentlicher Ausgaben* → Investitionsmaßnahmen und Erhöhung konsumtiver Ausgaben auch durch Aufnahme zusätzlicher Kredite.

**Strukturpolitik**

Erweiterung bzw. Schaffung von Subventionsmaßnahmen strukturell besonders betroffener Branchen.

Ähnliche Ansätze: Steuerpolitik – Verbesserung von Abschreibungsmöglichkeiten  
Budgetpolitik – Rücklagenauflösung

(b2) Welches allgemeine wirtschafts- und finanzpolitische Verhalten des Staates wird grundsätzlich im Sinne einer nachfrageorientierten Wirtschaftspolitik favorisiert. Nennen Sie hierzu den Begriff und erläutern ihn kurz an Hand eines von Ihnen gewählten Beispiels! (4 Punkte)

**Antizyklische Fiskalpolitik**

Konjunkturpolitischer Ansatz, durch Gestaltung staatlicher Einnahmen und Ausgaben eine Verstetigung des Konjunkturzyklus zu erreichen.

In einer Rezessionsphase (z.B. Finanzkrise ab 2007) sollte der Staat durch Abgabensenkung und/oder Ausgabensteigerung einem Nachfragemangel entgegengetreten werden → Auflösung von Konjunkturausgleichsrücklagen.

In einer Boom-Phase sollten Abgaben erhöht und staatliche Ausgaben gesenkt werden, um einen gesamtwirtschaftlichen Nachfrageüberschuss zu dämpfen → Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen.

(b3) Wird dieses wirtschafts- und finanzpolitische Verhalten des Staates auch in der **kommunalen** Finanzwirtschaft sichtbar? Wenn ja, wo ist dieses Prinzip einer nachfrageorientierten Wirtschaftspolitik konkret kodifiziert? (1 Punkt)

Siehe § 72 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO

**3. Aufgabe:**

(4 Punkte)

Diskutieren Sie kurz die ökonomische Situation des Betriebes. Sehen Sie Möglichkeiten den Deckungsbeitrag der Sparte „Wannenbäder“ zu verbessern? (4 Punkte)

Positiver Deckungsbeitrag: Schwimmbad, Brausebäder und Sauna

Negativer Deckungsbeitrag: Wannenbäder, d.h. Erlöse < variable Kosten

Wenn es bei der Sparte „Wannenbäder“ nicht möglich ist, den negativen Deckungsbeitrag zukünftig zu vermeiden, muss aus Wirtschaftlichkeitsgründen der Bäderbetrieb diese Leistung einstellen. Somit wäre es möglich, den derzeitigen Gesamtdeckungsbeitrag um 5.000 € zu erhöhen.

**Möglichkeiten zur Verbesserung des Deckungsbeitrages**

Erlöse: Preiserhöhung im Rahmen des gegebenen Preispotenzials  
Erhöhung der Nutzeranzahl durch Marketingmaßnahmen

Variable Kosten: Reduzierung der Beschaffungspreise (Verbrauchsgüter) durch Lieferantenwechsel  
Reduzierung der Verbrauchsmengen durch Maßnahmen zur Effizienzverbesserung

**Punkteverteilung:**

Teil I	70 Punkte
Teil II	25 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte